

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1831

5 (5.1.1831)

Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 5.

Schweiz.

Die Züricher Zeitung sagt: Die außerordentliche Tagssatzung zu Bern hat in ihrer zweiten Sitzung am 24. Dezbr., nachdem die Gesandtschaft des Standes Graubündten war beendigt worden, eines Tags zuvor durch die Militäraufsichtsbehörde an sie gestelltes Befinden angehört, das nach vorausgeschickten einleitenden Betrachtungen, theils allgemeine Verfügungen, theils besondere Maasregeln vorschlägt, wie sie den Umständen und dem Bedürfnis der eidgenössischen Neutralitätsverhältnisse angemessen erscheinen. Die Aufmahnung zur Marschbereithaltung der Kontingente, die Ernennung eines ersten und zweiten Befehlshabers und des Chefs vom Generalstab durch die Tagssatzung, die Verstärkung des Collegiums eidgenössischer Obersten durch acht neue Wahlen u. s. w. gehören zu jenen; diese beschaffen was jetzt schon von Truppen in Aktivität zu rufen und weiter anzuordnen seyn möchte, die Umwandlung der Militäraufsichtsbehörde in den eidgenössischen Kriegsrath, wie das Militärreglement bei Truppenaufstellungen solches erheischt, und anderes mehr noch. Alsdann wurde die Frage wegen Furdaner der Tagssatzung beim bevorstehenden Jahreswechsel in Erwägung gezogen. Beinahe ungetheilt sprachen sich (nach ausdrücklichem darauffolgendem Instruktionen) die Gesandten für den Uebergang des Direktoriums von Bern nach Luzern mit dem 31. Dez. aus, als für eine Sache die beim klaren Ausspruch des Bundesvertrags nie hätte auch nur in Erwägung fallen sollen.

In der dritten Sitzung am 27. Dezbr. ward der erste Punkt des vordrilligen Ausschreibens für die Tagssatzung, welcher von Erhaltung und Herstellung der Ruhe im Innern handelt, berathen. Es scheint, der Vorstand hätte nun vorgezogen denselben überall nicht zur Sprache zu bringen, denn bei Eröffnung der Sitzung zeigte derselbe an, es geschehe auf den ausdrücklichen ihm dafür geäußerten Wunsch von mehreren Gesandten. Aus diesen war es dann der zweite Gesandte Zürichs, welcher den Rathschlag anhob und die Instruktion seines Standes mit Geist, Kraft und Wärme vorzutrug, entwickelte und begründete; demnach von bewaffneter Intervention niemals die Rede seyn soll; die raubende und gütliche da eintreten soll, wo gefährliche Wirren und Anarchie ausgebrochen wären; für die Verfassungsänderung aber Mahnung zu ihrer schnellen Erzielung in freiem, volksthümlichen Geiste den Kantonen empfohlen ward. Die Gesandten von Luzern, Zug, Thurgau und andere mehr noch, sprachen in gleichem Sinne und gleicher Weise. Alle Stände ohne Ausnahme erklärten sich gegen Intervention bei den Verfassungsänderungen, so daß Bern auch jede beratende und mahnende hierüber für eine unbefugte ansah.

— Der große Rath des Kantons Wallis hat seine

gewohnte Winter Sitzung am 17. Dezbr. geschlossen und es scheint dieser Kanton vollkommen ruhig zu seyn.

— Als Nachtrag zu den früher gemeldeten Verhandlungen der ersten Sitzung des neun großen Rathes des Kantons Thurgau folgt hier desselben Instruktion an die Tagssatzung. Sie geht dahin: 1) Der obbl. Stand Thurgau erklärt sich für Nichtreinmischung in die Verfassungsangelegenheiten anderer eidgenössischer Stände; 2) die thurgauische Gesandtschaft soll die Anträge zu Verfassungsverbesserungen, welche an diejenigen Stände ergangen möchten, die denselben bisher sich abgeneigt zeigten, kräftiglich unterstützen; 3) die thurgauische Gesandtschaft soll bemerken, daß es in der gegenwärtigen Zeit anungänglich nothwendig sey, den eidgenössischen Bundesvertrag zu verbessern; 4) die thurgauische Gesandtschaft soll auf den Landsturm, als auf ein kräftiges Mittel die Neutralität der Schweiz zu behaupten, aufmerksam machen; 5) die thurgauische Gesandtschaft stimmt zu allen Maasregeln und Vorkehrungen, die das Wohl und Heil des Vaterlandes in Beziehung auf die auswärtigen Angelegenheiten erheischen.

Königreich Sachsen.

Die Sachsen Zeitung schreibt von Dresden am 24. Dezbr. Nach dem Erscheinen des Mandats vom 29. Nov. d. J., die Errichtung der Kommunalgarde betreffend, hat die dazu erwählte Organisationskommission in einigen Distrikten schon angefangen, die Dienstpflichtigen durch Handschlag zu verpflichten. Im Ganzen zeigt sich jedoch bei den noch nicht früher freiwillig zu der Kommunalgarde Getretenen, besonders den königlichen Beamten, nicht viel Eifer für die Sache, da man den allgemeinen Nutzen noch nicht einsehen will, auch Standesvorurtheile hier und da hemmend entgegen treten mögen. Auch dürfte eine allgemeine Bewaffnung aller Kommunalgardisten nicht sobald Statt finden, da jeder sich selbst bewaffnen und nur für die Dürftigen die Kommunkasse für Bewaffnung sorgen soll.

Kurhessen.

Kassel, den 30. Dezember. Die hiesige Zeitung enthält folgenden, ihr aus Hanau vom 25. d. M. eingesandten Artikel: In einigen Aufsätzen, welche in öffentlichen Blättern, namentlich in der Augsburger Allgemeinen Zeitung, über die zu Hanau am 20. und 21. November entstandenen Unruhen erschienen sind, hat man den Militär- und Civil-Behörden jene Vorfälle zur Last zu legen gesucht, und bitter getadelt, daß das Militär unbefugterweise gewaltsam eingeschritten, ja sogar Feuer gegeben habe, einiger anderer unwürdigen Angaben, welche schon an sich das Gepräge der Unwahrheit tragen, nicht zu erwähnen. — Man sieht sich daher von Seiten des Militärs zu der Erklärung veranlaßt, daß am 20. Abends das Bayonett gegen

die Zusammenrottirungen nur gebraucht worden, nachdem alle Zuredungen und Drohungen vergeblich waren und die Soldaten sich durch Steinwürfe angegriffen sahen. Ebenso wurde am 21. von der Eskorte der acht Arrestanten, welche beim Nürnberger Thor durch viele Hunderte vom Volke umringt wurde, erst Feuer gegeben, nachdem sie geschimpft und gesteinigt worden. Das 2te Bataillon des 3ten Linien-Infanterie-Regiments zog in der Absicht an das Nürnberger Thor, um die beiden kleinen Detachements zu entsetzen, welche dort gegen das nach das Läuten der Sturmglocke sich immer vermehrende Volk eine Stellung genommen hatten. Nachdem dies ausgeführt war, marschirte das Bataillon unter der Bedingung auf den Allarmplatz zurück, daß die jetzt erscheinende Bürgergarde es übernahm — neben Herbeischaffung der aus einem von aussen eingeschlagenen Seitenfenster der Wachtstube entsprungene Arrestanten — die Ruhe wieder herzustellen, und wenn ihr dies nicht gelänge, der Verordnung vom 22. Oktober zufolge, hierzu das Militär zu requiriren. Erst als von den Anführern auf das zurückmarschirende Bataillon von Neuem mit Steinen geworfen und sogar ein Schuß gegen dasselbe gefallen war, feuerte der die Arriergarde bildende Zug, wonach das Volk für gut fand, keine weiteren Angriffe zu unternehmen. Dieses kräftige Einschreiten, so wie der rühmliche Eifer der Bürgergarde haben indessen gute Wirkung gehabt; wenigstens ist es seit jener Zeit in Hanau ruhiger, als je. Auch haben Se. königl. Hoheit der Kurfürst durch eine an den Kommandanten, General von Dalwitz, erlassene Ordre, sowohl dem 3ten Linien-Infanterie-Regiment als dem Bürger-Bataillon die allerhöchste Zufriedenheit wegen ihres Benehmens zu erkennen geben lassen. Die sogleich niedergesetzte vermischte Untersuchungskommission, vor welche auch die acht entsprungene Individuen gebracht worden, wird übrigens alle Schuldigen zur gesetzlichen Strafe ziehen.

Ebenkoben. [Weinversteigerung.] Die Herren Erben des in Rhodt bei Landau, im ledigen Stande verstorbenen Käufers Johann Friedrich Seig, lassen auf

Mittwoch den 12. Jänner 1831
in Rhodt im Sterbhause, nachfolgende Weine an den Meistbietenden versteigern, die der Belebte in seinen eigenen Weinbergen gezogen hat, und die alle Rhodter Gewächs, von besonderer Güte und rein gehalten sind, als:

48	Dhm 1822r	Traminer,
138	»	ordinärer,
29	»	1825r Traminer,
21	»	ordinärer,
86	»	1826r Traminer,
10	»	1827r dito,
32	»	ordinärer,
42	»	1828r Traminer,
73	»	ordinärer,
50	»	1829r,
16	»	1830r,
1	»	Hefenwein.

Nach dieser Versteigerung werden gegen 70 Fuder Fässer in Eisen gebunden, von allen Qualitäten, eben wohl dem Verstorbenen gehörig, dem Meistbietenden zugeschlagen. Des Tag vor der Versteigerung und am Tage selbst können die Weine, an den Fässern gekostet und probirt werden.

Ebenkoben, den 12. Dezember 1830. Medikus, Notar.

Stoßlach. [Verkauf der Grundherrschaft Bornsdorf.] Aus obervormundschastlichem Spezialauftrag wird die den minderjährigen Freyherrlich von Freyberg'schen Erben gehörige allodiale Grundherrschaft Bornsdorf, im Großherzogthum Baden, Amtsbezirke Stoßlach gelegen, im Wege der öffentlichen Steigerung aus freier Hand an den Meistbietenden durch das unterzeichnete Amtsrevisorat verkauft werden.

Diese Steigerung wird

Mittwoch den 9. Febr. 1831,
Vormittags 9 Uhr im grundherrlichen Schlosse zu Bornsdorf vor sich gehen, wozu die Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Kaufsbedingungen, so wie die Ertragsberechnung dieses Ritterguts können täglich bei dem unterzeichneten Amtsrevisorat Stoßlach oder bei dem Grundherrn, von Freyberg'schen Rentamt in Mößkirch eingesehen werden.

Stoßlach, den 11. Dezbr. 1830. Großherzogl. Amtsrevisorat. Eberle.

Karlsruhe. [Erblehnigut-Versteigerung.] Auf Montag den 17. Jänner d. J., Morgens 9 Uhr, wird zu Kloster Lobensfeld im Bezirksamt Neckargemünd, und zwei Stunden von da, oder vier Stunden von Heidelberg gelegen, in sehr angenehmer Lage, ein Erblichgut von ohngefähr 110 Morgen Ackerfeld, Wiesen und Gärten, erstere nicht allein von den Besten in der Gemarkung, sondern auch gut gehalten, und letztere mit vielen veredelten Obstbäumen, auch sonstigen schönen Anlagen versehen, nebst einem feineren massiven Hause, bestehend aus fünf Zimmern, größtentheils tapeziert, nebst Hof und einigen Mansarden, auch geräumigen Keller und Speicher, Waschküche, Holzremise und einer großen Küche für die Haushaltung, auch einer großen ganz von Stein erbauten Scheuer mit den nöthigen Pferde- und Viehställen, Schaf- und Schweinställen, alles neben der dasigen Schäferey in dem besten Zustande, der Erbtheilung wegen freiwillig und mit dem Bemerkten unter ganz annehmblichen Bedingungen in öffentliche Versteigerung gebracht, daß hierzu auch noch die Hälfte Schäferey mit dem Uebertrieb in 3 Gemarkungen, welche mit circa 300 Stück beschlagen werden kann, und ein halbes Haus sammt Stallung gehört, auch zur Erweiterung sämmtlicher Oekonomie-Gebäude noch die schönsten Baupläge den Wünschen der Steigliebhaber vollkommen entsprochen werden.

Karlsruhe, den 3. Jänner 1831. Stad, Oberrevisor.

Schweizingen. [Aufforderung.] Karl Rosenhauer von Ziegenhals in Schlesien, welcher mit Zurücklassung seiner Effekten im Schätzungswerte von 25 fl. 22 kr. sich von dem diesseitigen Amteorte Ebingen, wo er früher als Jäger bei dem Hrn. Grafen von Oberndorf in Diensten war, heimlich entfernt hat, wird hiermit mit Frist von 6 Wochen aufgefordert, seine Effekten in Empfang zu nehmen, und die an ihn gemachten Forderungen

- 1) des Schneidermeisters K. Loos zu Ladenburg mit 8 fl. 28 kr.
- 2) des Rosenschwirts M. Koch in Ebingen mit 2 fl. 24 kr.

zu tilgen, widrigenfalls die Effekten versteigert, die Schulden aus dem Erlöse bezahlt, und der etwaige Ueberrest in gerichtlichen Verwahr genommen werden würde.

Schweizingen, den 6. Dez. 1830. Großherzogliches Bezirksamt. Nicorbt. vdt. Kuen.